1. Ausfertigung

URSCHRIFT

Begründung zum Bebauungsplan
Nr. 68/90 "Roteriedsberg", Teilbereich 2
der Stadt Gifhorn

1. Allgemeines

Die Stadt Gifhorn ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Mittelzentrum ausgewiesen. Das bedeutet u. a., daß die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten besonderes Gewicht hat.

Aufgrund des anhaltenden großen Zustromes an Aussiedlern sowie durch zusätzliche Wanderungsgewinne aus dem Umland (Räume Braunschweig und Wolfsburg) ist im Stadtgebiet von Gifhorn auch weiterhin eine überproportional große Zuwachsrate der Wohnbevölkerung zu verzeichnen. Der dadurch ausgelöste Wohnraumbedarf kann durch das bestehende Wohnflächenangebot nicht mehr gedeckt werden. Demzufolge wird die Ausweisung neuer verfügbarer Wohnbauflächen erforderlich.

Auf der Grundlage eines städtebaulichen Rahmenplanes für den Bereich "Gifhorn-Ost" wurden bereits die Bebauungspläne "Am Roteriedsgraben", Teilbereiche 1 und 2, sowie "Roteriedsberg", Teilbereich 1, erarbeitet. Mit dem Bebauungsplan "Roteriedsberg", Teilbereich 2, wird die bisherige Entwicklung dieses Bereiches in Richtung Süden ausgedehnt.

2. Inhalt des Flächennutzungsplanes

Für das Plangebiet sind die Darstellungen der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam; der überwiegende Teil des Gebietes ist als Wohnbaufläche dargestellt; lediglich ein etwa 60 - 80 m tiefer Geländestreifen an der Nordseite des I. Koppelweges ist als gemischte Baufläche dargestellt.

Diese Darstellungen entsprechen nur zum Teil den im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen. Aus diesem Grunde erfolgt eine Änderung gem. § 8 Abs. 3 BauGB im sogenannten Parallelverfahren, bezeichnet als 56. Änderung des Flächennutzungsplanes.

3. Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Flur 39 von Gifhorn und wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch das angrenzende Baugebiet "Roteriedsberg", Teilbereich 1

im Osten: durch landwirtschaftliche Nutzfläche

im Süden: durch den I. Koppelweg; auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich das Grundstück der Berufsbildenden Schule II

im Westen: durch das Baugebiet "Vor dem Roteriedsberg" bzw. durch den "Roteriedsgraben".

Die etwa 5,4 ha große Fläche wird bisher als Ackerland genutzt. Charakteristische Elemente der für das Gebiet "Clausmoor" typischen Landschaftsstruktur (rechtwinklig zueinander verlaufende Wege und Gräben mit begleitenden Baumalleen und Feldgehölzen) sind im Plangebiet nicht mehr vorhanden. Im Hinblick auf den Landschafts- bzw. Naturschutz sind die zur Bebauung vorgesehenen Flächen daher von geringer Bedeutung. Die Erhaltung einzelner Bäume, die auf die Lage ehemaliger Gehölzreihen hinweisen, wird durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

Flächenaufteilung:

Größe des Plangebietes	ca. 54.000 m²
Allgemeines Wohngebiet	ca. 28.520 m²
Sondergebiet (Einzelhandel)	ca. 7.670 m²
Gemeinbedarfsfläche (Kindergarten)	ca. 6.260 m²
Gemeinbedarfsfläche (Kirche)	ca. 3.000 m²
Öffentliche Grünflächen	ca. 3.300 m²
Öffentliche Verkehrsflächen	ca. 5.250 m²

4. Planungsinhalte und -ziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine städtebaulich geordnete Entwicklung für das Baugebiet bewirkt werden. Im westlichen Teil des Geltungsbereiches ist eine Bebauung mit maximal zwei Vollgeschossen geplant, um entsprechende Geschoßwohnungen oder Hausgruppen in flächensparender Bauweise zu ermöglichen. Im östlichen Teil des Plangebietes ist eine eingeschossige Bebauung mit geringerer Dichte vorgesehen, so daß ein locker bebauter Ortsrand und damit ein harmonischer Übergang zur freien Landschaft entsteht. Die Flächen östlich des Plangebietes werden weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche dienen. Im Rahmen der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme sind Immissionen, die sich aus der Landwirtschaft ergeben, von den künftigen Bewohnern des Plangebietes zu dulden.

An der Nordseite des I. Koppelweges soll eine Geschäftsnutzung ermöglicht werden, um u.a. die Grundversorgung des geplanten Wohngebietes und der angrenzenden Bereiche sicherzustellen. Auf den angrenzenden Teilflächen im Südosten des Plangebietes sind Gemeinbedarfsflächen vorgesehen; aufgrund der besonderen städtebaulichen Situation am östlichen Ortseingang und der günstigen Verkehrsanbindung eignet sich dieser Standort in speziellem Maße für entsprechende Einrichtungen mit gesamtstädtischer bzw. überörtlicher Bedeutung. Daher ist beabsichtigt, einen heilpädagogischen Kindergarten und eine Kirche in diesem Bereich zu realisieren.

5. Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung

Für die im Bereich der Planstraße A vorgesehenen Wohnbebauung (allgemeines Wohngebiet) wird die Bereitstellung von familiengerechtem Wohnraum in flächensparender Bauweise, ein durchgrüntes Wohnumfeld und die Ausbildung einprägsamer Platz- und Straßenräume angestrebt. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich die Anordnung der überbaubaren Flächen und die Festsetzung einer abweichenden Bauweise, so daß auch Gebäudelängen von mehr als

50 m ermöglicht werden. Die Geschoßflächenzahlen (0,5 - 0,8) erlauben kostensparende Bauweisen, ohne eine übermäßige Verdichtung zu bewirken. Gegenüber den vorhandenen Gebäuden westlich des Plangebietes wird ein Mindestabstand der Neubebauung von etwa 40 m eingehalten, sofern eine zweigeschossige Bauweise zugelassen werden soll.

Im Sinne einer flächenschonenden und gestalterisch befriedigenden Unterbringung des ruhenden Verkehrs sind beiderseits der Planstraße A spezielle Flächen für Garagen und Stellplätze festgesetzt. Soweit diese Flächen für den ruhenden Verkehr nicht ausreichen, können weitere Stellplätze bzw. Garagen innerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden. Eine Versiegelung der nicht überbaubaren Flächen und eine hierdurch bedingte Beeinträchtigung der Wohnqualität sollen jedoch ausgeschlossen werden. Zum Schutz der vorhandenen Wohnnutzung westlich des Plangebietes sind die in unmittelbarer Nachbarschaft geplanten Stellplatz- bzw. Garagenanlagen mit Lärmschutzvorkehrungen auszustatten. Durch die planerische Sicherung zusammenhängender Freiflächen in direkter Nachbarschaft der geplanten mehrgeschossigen Bebauung wird nicht nur ein attraktives Wohnumfeld, sondern auch eine ökologisch wertvolle Durchgrünung des Gebietes gewährleistet, die u.a. als Ausgleich für die geplante Flächenversiegelung eine große Bedeutung hat.

Die für eine Wohnnutzung vorgesehenen Bauflächen im östlichen Teil des Plangebietes sollen eine geringere Dichte erhalten, so daß eine aufgelockerte Bebauung im Bereich des künftigen Ortsrandes erzielt wird. Das Maß der baulichen Nutzung wird daher auf eine GFZ von 0,3 (westlich der Planstraße B) bzw. von 0,2 (östlich der Planstraße B) beschränkt; weiterhin ist in diesem Gebiet nur eine eingeschossige Bauweise zulässig, wobei östlich der Planstraße B Einzelhäuser festgesetzt sind; an der Westseite der Planstraße B sollen auch Doppelhäuser ermöglicht werden.

Als Art der baulichen Nutzung ist auch im Bereich der Planstraße B "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt. Wie die schalltechnische Untersuchung im Zusammenhang mit der Rahmenplanung "Gifhorn-Ost" aufzeigt, werden die Immissionsgrenzwerte durch Abstandswahrung von ca. 180 m zur Osttangente eingehalten.

Im Hinblick auf die geplante Geschäftsnutzung an der Nordseite des I. Koppelweges erfolgt eine Festsetzung der entsprechenden Flächen als Sondergebiet (Einzelhandel). Auf diese Weise soll die Realisierung eines Ladenzentrums ermöglicht werden, das die Grundversorgung der benachbarten Wohnbereiche sicherstellt, zugleich aber auch die Einkaufsmöglichkeiten für die übrigen Gebiete in Gifhorn-Ost bzw. Gifhorn-Süd sinnvoll ergänzt. Um eine auf Dauer funktionstüchtige Größenordnung der geplanten Geschäftsnutzung schaffen zu können, wird ein Sondergebiet (Einzelhandel) festgesetzt. Im Hinblick auf die bestehende Einzelhandelsstruktur von Gifhorn ist dieser Standort für die Ansiedlung künftiger Geschäfte besonders geeignet: einerseits befindet er sich in unmittelbarer Nähe von Neubaugebieten mit einer vergleichsweise hohen Einwohnerdichte, andererseits stellt der I. Koppelweg eine günstige Verbindung zu den übrigen Bereichen von Gifhorn-Süd und zur Osttangente her. Das Risiko einer

Konkurrenzsituation zum Einzelhandel in der Innenstadt ist aufgrund der räumlichen Distanz gering, dies gilt ebenso in bezug auf die sonstigen Einkaufsschwerpunkte mit erweitertem Warensortiment. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan Festsetzungen, durch die Fehlentwicklungen bezüglich der Branchenstruktur ausgeschlossen werden. So ist die Verkaufsfläche auf maximal 1.200 m² beschränkt, sofern der Non-Food-Bereich nicht mehr als 40 % der Verkaufsfläche umfaßt. Für sonstige Ladennutzungen wird die Verkaufsfläche auf höchstens 200 m² beschränkt; somit können großflächige Fachmärkte mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die Funktion der Innenstadt ausgeschlossen werden.

Außer Einzelhandelsbetrieben sollen auch Anlagen für Verwaltungen und freie Berufe zugelassen werden, um die Versorgung der umliegenden Gebiete mit Dienstleistungen zu verbessern. Diese Funktionen werden jedoch auf die Obergeschosse beschränkt. Weiterhin sind Schank- und Speisewirtschaften zulässig, um das gastronomische Angebot zu erweitern. Die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten wird dagegen ausgeschlossen, da sie mit der angestrebten Aufwertung der Infrastruktur nicht vereinbar ist und außerdem Konflikte zu benachbarten Nutzungen (Berufsschule, gepl. Kirche) unausweichlich wären.

Für den nördlichen Teil dieses Gebietes wird eine zwingend zweigeschossige Bauweise festgesetzt, durch die eine städtebaulich ansprechende Gestaltung eines "Quartiersplatzes" in Verbindung mit der angrenzenden Wohnbebauung erzielt werden soll. Da im südlichen Teil des Sondergebietes ein weiter Spielraum für die bauliche Realisierung angeboten werden soll, wird dort eine maximal zweigeschossige Bebauung festgesetzt.

Für dieses Gelände werden eine Grundflächenzahl von 0,6 und eine Geschoßflächenzahl von 1,2 bzw. 1,0 fortgesetzt, so daß eine relativ kompakte Geschäftsbebauung realisierbar ist. Durch textliche Festsetzungen wird die Anpflanzung von Bäumen in Abhängigkeit von der überbauten bzw. befestigten Fläche festgesetzt, um einen Ausgleich für künftige Flächenversiegelungen zu bewirken.

Im Südwesten des Geltungsbereiches ist eine weitere Fläche als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. In Anlehnung an die vorhandene Bebauung westlich des Plangebietes soll die Gebäudehöhe für diesen Bereich auf 1 Vollgeschoß beschränkt werden. Zum Schutz vor Verkehrslärm sind entlang der Planstraße A und des I. Koppelweges geschlossene Wände festgesetzt. Da trotz der geringen Dimensionen dieser Flächen attraktive Grundstücke angestrebt sind, ist eine abweichende Bauweise festgesetzt, durch die Gartenhof- bzw. Atriumhäuser mit einer Grenzbebauung ermöglicht werden.

Im Plangebiet werden insgesamt etwa 15 - 20 Wohnungen in Form von Einzel-, Doppel- und Gartenhofhäusern entstehen. Im mittleren und nördlichen Teil der Planstraße A ist mit etwa 60 Wohneinheiten zu rechnen, sofern überwiegend Geschoßwohnungen verwirklicht werden; bei einer Realisierung von Hausgruppen wird sich diese Zahl entsprechend verringern.

Bezüglich der im Südosten des Plangebietes konzipierten Einrichtungen (heilpädagogischer Kindergarten, Kirche) werden Gemeinbedarfsflächen festgesetzt; im Zusammenhang mit der zulässigen Bebauungsdichte der benachbarten Flächen wird die Geschoßflächenzahl auf 0,3 bzw. 0,5 beschränkt.

Da das Gebiet vorrangig zur Bereitstellung dringend benötigter Flächen für den Wohnungsbau dienen soll, werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) im allgemeinen Wohngebiet ausgeschlossen.

6. Verkehr

Das Baugebiet wird über die Planstraße A, die in nördlicher Richtung vom I. Koppelweg abzweigt, erschlossen. Auf diese Weise ist das Gebiet sowohl an das innerstädtische Verkehrsnetz als auch an überörtliche Verbindungen (K 114) angebunden. Im Zusammenhang mit der Planstraße B, die in flächenschonender Bauweise ohne Trennung der Verkehrsarten ausgebaut werden soll, ergibt sich eine ringförmige Erschließung innerhalb des Plangebietes. Eine Wendemöglichkeit, die auch für größere Fahrzeuge ausreichend bemessen ist, wird am nördlichen Ende der Planstraße A berücksichtigt. Von dort aus ist ein öffentlicher Weg für Fußgänger und Radfahrer zum benachbarten Wohngebiet "Roteriedsberg", Teilbereich 1 konzipiert, der lediglich in Ausnahmefällen durch Kraftfahrzeuge befahren werden soll. Somit kann das Plangebiet vom Durchgangsverkehr freigehalten werden. Die Zufahrt zum geplanten Sondergebiet (Kunden und Anlieferung) und zur Fläche der Kirche erfolgt überwiegend vom I. Koppelweg aus; Störungen der Wohnnutzung können hierdurch ausgeschlossen werden.

Für den ruhenden Verkehr sind in der Planstraße A Parkplätze in Senkrechtaufstellung vorgesehen.

Im Bereich der Planstraße B kann auf gesonderte Parkplätze verzichtet werden, da die Bebauungsdichte relativ gering ist. Das Abstellen einzelner Fahrzeuge im Straßenraum ist aufgrund der festgesetzten Straßenbreite von 6,50 m vertretbar.

Im übrigen sind Stellplätze bzw. Garagen auf den privaten Grundstücksflächen, auch auf den Gemeinbedarfsflächen, in ausreichender Anzahl nachzuweisen. In Bereichen mit verdichteter Bauweise sind gesonderte Flächen für Stellplätze und Garagen festgesetzt, auf denen der ruhende Verkehr zusammengefaßt werden soll. Auf diese Weise können die übrigen Freiflächen vor einer Versiegelung geschützt und entsprechende Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes in ökologischer und gestalterischer Hinsicht unterbunden werden. Um Beeinträchtigungen für die Bewohner der vorhandenen Gebäude westlich des Plangebietes auszuschließen, sind die unmittelbar benachbarten Flächen für Stellplätze und Garagen mit Lärmschutzvorrichtungen auszustatten.

Die Stellplätze für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kirche" und der überwiegende Teil der Stellplätze für das Sondergebiet sollen über eine gemeinsame Zufahrt erschlossen

werden, um die Dimensionen der Verkehrsflächen möglichst gering zu halten. Da die Kirche und die Geschäfte zu unterschiedlichen Zeiten besucht werden, ist eine Doppelnutzung der Stellplätze möglich. Zur Sicherung der gemeinsamen Nutzung der Zufahrt wird die entsprechende Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger belegt.

7. Grünflächen

Am westlichen Rand des Bebauungsplangebietes ist eine zusammenhängende Grünfläche mit einer Breite von mindestens 5 m festgesetzt, in die an der nördlichen Plangebietsgrenze ein Kinderspielplatz integriert ist.

Auf diese Weise wird eine Grünverbindung, die in den Planungen für die nördlich angrenzenden Baugebiete ebenfalls enthalten ist, in Richtung Süden fortgeführt. Zugleich ergibt sich ein gliederndes Element am Übergang zur bisherigen Bebauung westlich des Roteriedsgrabens und ein Zugang zum Graben für eventuelle Unterhaltungsarbeiten.

Der Kinderspielplatz ist über den Verbindungsweg zwischen den Teilbereichen 1 und 2 des Bebauungsplanes "Roteriedsberg" erreichbar. Seine Abmessungen sind hinsichtlich der Richtwerte des Niedersächsischen Gesetzes über Spielplätze relativ großzügig gewählt:

Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächen für Wohngebiete betragen

im Teilbereich 1	ca.	18.000 m²
im Teilbereich 2	ca.	12.000 m²
		30.000 m²
davon 2 %	=	600 m²

Die Mindestspielfläche (netto, d.h. ohne Wege, Pflanzungen, Böschungen) beträgt 600 m²; als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" sind ca. 1.800 m² festgesetzt.

8. Landespflege/Landschaftsschutz

Das Baugebiet stellt sich bis heute als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Insofern handelt es sich bei der Inanspruchnahme als Bauland um einen Eingriff gem. § 7 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, der das Erfordernis von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nach sich zieht.

Aufgrund des im Stadtgebiet von Gifhorn anhaltenden Wohnraumbedarfs ist die Stadt Gifhorn gezwungen, kurzfristig geeignete Wohnbauflächen neu auszuweisen. Diese Notwendigkeit resultiert auch aus der Funktion der Stadt Gifhorn als Mittelzentrum; angesichts der wachsenden Bevölkerungszahl im gesamten Umland kommt einer entsprechenden planerischen Vorsorge besondere Bedeutung zu.

Im Hinblick auf die bisherige Bodennutzung (intensiv genutzte Ackerfläche) und auf die entsprechend geringe ökologische Bedeutung ist der geplante Eingriff vertretbar, zumal der vorhandene Baumbestand erhalten bleibt.

Aus den festgesetzten Höchstwerten für die Grundflächen- und Geschoßflächenzahl ergibt sich ein hoher Anteil privater Gartenflächen, so daß dort neue Lebensräume geschaffen werden, die als eine ökologische Aufwertung gegenüber der bisherigen Nutzung als Ackerland bewertet werden; darüber hinaus ist als grünordnerische Maßnahme im Verlauf der östlichen Plangebietsgrenze ein Pflanzstreifen festgesetzt, der der Ortsrandeingrünung dient. Zugleich übernimmt dieser Streifen die Funktion einer Schutzpflanzung am Rand der landwirtschaftlichen Fläche. Standortgerechte Bäume und Gehölze, deren Anpflanzung für diesen Bereich festgesetzt ist, sind in der Pflanzliste (siehe Anlage) aufgeführt. Entsprechend einer Anregung der Landwirtschaftskammer wurden der Gemeine Schneeball und das Pfaffenhütchen von dieser Liste gestrichen. - Auch eine entsprechende Gestaltung der öffentlichen Grünflächen sowie straßenbegleitende Baumpflanzungen tragen zur Durchgrünung der Baugebiete bei. Die als Spielplatz festgesetzte Fläche im Nordwesten des Plangebietes ist in Relation zum Umfang der Wohnnutzung großzügig bemessen; in diesem Bereich sind weitere Anpflanzungen als Ausgleich für Flächenversiegelungen vorgesehen. - In der Abwägung zwischen der ökologischen Bedeutung der bisherigen Ackerfläche und der notwendigen Bereitstellung von Baugrundstücken zur Deckung des derzeitigen Wohnbedarfs werden die im Plangebiet vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen als angemessen betrachtet, um den geplanten Eingriff in die vorhandene Landschaft zu kompensieren.

9. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Die Ver- und Entsorgungsleitungen liegen am Plangebiet und können erweitert werden. Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an das zentrale Leitungsnetz der Stadt Gifhorn; dieses ist so zu dimensionieren, daß es zur Löschwasserversorgung genutzt werden kann.

Die Versorgung des Gebietes mit Gas und Elektrizität wird durch die Energieversorgung Gifhorn sichergestellt. Die Verfügbarkeit von Grundstücksflächen für Umspannstationen ist gewährleistet, da die städtische Grundstücksgesellschaft Besitzerin der betreffenden Flächen ist.

Die Beseitigung des Schmutzwassers erfolgt durch Anschluß an die städtische Schmutzwasserkanalisation. Das Plangebiet kann unmittelbar an ausreichend dimensionierte Leitungen angeschlossen werden.

Für die Ableitung des Regenwassers sollen das vorhandene Grabensystem und das Regenrückhaltebecken im benachbarten Baugebiet "Roteriedsberg", Teilbereich 1 genutzt werden. Ein öffentlicher Weg zwischen dem Sondergebiet und der öffentlichen Grünfläche entlang des Roteriedsgrabens ermöglicht die Verlegung einer entsprechenden Leitung. Entlang der Gräben sind öffentliche Grünflächen vorgesehen, die eine Zugangsmöglichkeit für

Unterhaltungsarbeiten gewährleisteten. Der Graben an der nördlichen Plangebietsgrenze ist über einen Grünzug zugänglich, der im Bebauungsplan für das benachbarte Gebiet (Roteriedsberg, Teilbereich 1) festgesetzt ist.

Ein Standort für Wertstoffcontainer zum Recycling von Altglas etc. ist im mittleren Abschnitt der Planstraße A vorgesehen.

Die Müllabfuhr obliegt dem Landkreis Gifhorn. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind für ein dreiachsiges Müllfahrzeug ausreichend dimensioniert. Der Anregung des Landkreises, den Wendeplatz nördlich der Planstraße A auf einen Radius von 15 m zu erweitern, wird nicht gefolgt, da dies eine unverhältnismäßige Versiegelung zur Folge hätte. Größere Spezialfahrzeuge, z.B. zur Entsorgung von Wertstoffcontainern, können im Bedarfsfall das Plangebiet über die Planstraßen A und B durchfahren.

Die Versorgung mit Fernmeldeeinrichtungen einschließlich Kabelanschluß wird von der Telekom übernommen. Baulich bedingte Beeinträchtigungen für den Rundfunk- und Fernsehempfang über Antenne sind nicht zu erwarten, da lediglich Gebäude mit ein bzw. zwei Vollgeschossen zugelassen werden.

10. Erschließung

Es ist beabsichtigt, die Erschließung des Baugebietes einem Erschließungsträger zu übertragen. Entsprechend § 129 Baugesetzbuch trägt die Stadt Gifhorn 10 % der Erschließungskosten.

11. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da sich die Flächen bereits überwiegend im Besitz der städtischen Grundstücksgesellschaft (GEG) befinden.

Gifhorn, den 15.03.1993

Birth
Bürgermeister

STADT GIFHORN

Jans
Stadtdirektor

Anlage zur Begründung - Pflanzliste

Sträucher:

Haselnuß	(Corylus avellana)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguineum)
Gemeiner Liguster	(Ligustrum vulgare)
Hunds-Rose	(Rosa canina)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Johannisbeere	(Ribes sanguineum)
Sanddorn	(Hippophae rhamnoides)
Rote Heckenkirsche	(Louicera xylosteum)
Holunder	(Sambucus nigra)

Bäume

Hänge-Birke	(Betula pendula)
Gemeine Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Stieleiche	(Quercus robur)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Gemeine Roßkastanie	(Aesculus hippocastanum)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Apfel-Dorn	(Crataegus carrierei)
Blut-Pflaume	(Prunus cerasifera)
Pflaume	(Prunus domestica)
Kirsche	(Prunus avium)
Birne	(Pyrus communis)
Apfel	(Malus silvestris)